



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf das Gesetz über die Gebühren der Gemeinden¹⁾ und Art. 89 des Baureglementes²⁾ erlässt:

Gebührentarif für Planungs- und Bewilligungsverfahren, Baukontrollen und für die Benützung öffentlichen Grundes

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieser Gebührentarif regelt die Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Planungs- und Bewilligungsverfahren.
- ² Wer eine Amtshandlung verlangt oder veranlasst, hat die Verfahrenskosten zu entrichten.
- ³ Im Rechtsmittelverfahren ist gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird.
- ⁴ In diesen Gebühren sind die Prüfung des Gesuches, die Anstössermitteilungen und die ordentlichen Baukontrollen enthalten.

Art. 2 Allgemeine Gebührenregelung

- ¹ Die Inseratkosten für die Publikation in den Zeitungen werden dem Gesuchsteller direkt in Rechnung gestellt und sind in den Bewilligungsgebühren nicht enthalten.
- ² Ausserordentliche Kontrollen, wie z.B. Visierkontrollen durch den Geometer, zusätzliche Armierungskontrollen, mehrfache Nachkontrollen etc. werden nach effektivem Aufwand verrechnet oder richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gebührentarifs.
- ³ Sofern keine besonderen Regelungen bestehen, können die Gemeindebehörden (Gemeinderat, Baubewilligungs-, Tiefbau-/Umweltschutzkommission und Entwicklungs- und Planungskommission) für Verfügungen, Entscheide und andere Amtshandlungen (z.B. Aufforderung zum Einreichen eines Baugesuches, suchen und kopieren von Bauakten aus dem Archiv) Gebühren im Betrage von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- erheben (Art. 10 GebT AR).
- ⁴ Musste ein Baugesuchsteller in früheren Verfahren bereits gemahnt oder betrieben werden, kann die Baubehörde einen Kostenvorschuss zur Sicherstellung der Verfahrenskosten verlangen. Auf das Gesuch wird erst nach Leistung des Vorschusses eingetreten.

¹⁾ bGS 153.2

²⁾ SRV 23 vom 27. Juni 1995

**Art. 3 Gebühren im Planungsverfahren**

* Sondernutzungspläne (Baulinien-,

Quartier- und Gestaltungspläne Fr. 200.-- / 2'000.--

* Teilzonenpläne Fr. 200.-- / 2'000.--

* Die Aufwendungen des Planers sowie die Genehmigungsgebühr des Regierungsrates und Inseratkosten werden weiterverrechnet.

Art. 4 Gebühren im Bewilligungsverfahren**4.1 Heiz- und Tankanlagen**

1. Heizungen, Öltanks, etc. Fr. 100.-- / 400.--

2. Sonnen- und Erdkollektoren

a) vereinfachtes Verfahren Fr. 100.-- / 400.--

b) mit öffentlichem Auflageverfahren Fr. 150.-- / 500.--

3. Erdsonden mit öffentlicher Auflage Fr. 150.-- / 300.--

4.2 Reklameeinrichtungen**1. unbeleuchtete Reklameeinrichtungen**

a) ohne Auflageverfahren Fr. 100.-- / 400.--

b) vereinfachtes Verfahren Fr. 150.-- / 500.--

c) mit öffentlichem Auflageverfahren Fr. 200.-- / 600.--

2. beleuchtete Reklameeinrichtungen

a) vereinfachtes Verfahren Fr. 250.-- / 700.--

b) mit öffentlichem Auflageverfahren Fr. 300.-- / 800.--

4.3 Kleinere Bauvorhaben und Umbauten (ohne Gewerbe)1. Kleinbauten, Stützmauern, Erdarbeiten,
Gartenhäuser, Fahrnisbauten, etc.

a) vereinfachtes Verfahren Fr. 100.-- / 300.--

b) mit öffentlichem Auflageverfahren Fr. 150.-- / 400.--

2. Fassadenänderungen

a) vereinfachtes Verfahren Fr. 150.-- / 400.--

b) mit öffentlichem Auflageverfahren Fr. 200.-- / 600.--

3. Innenumbauten

a) vereinfachtes Verfahren Fr. 150.-- / 800.--

b) mit öffentlichem Auflageverfahren Fr. 200.-- / 1'000.--

4. Garagen + Parkplätze

a) vereinfachtes Verfahren Fr. 100.-- / 300.--

b) mit öffentlichem Auflageverfahren Fr. 150.-- / 1'000.--

5. Um- und Erweiterungsbauten

a) vereinfachtes Verfahren Fr. 200.-- / 1'000.--

b) mit öffentlichem Auflageverfahren Fr. 250.-- / 5'000.--

4.4 Landwirtschaftliche Gebäude

1. Remisenbauten

a) vereinfachtes Verfahren Fr. 100.-- / 300.--

b) mit öffentlichem Auflageverfahren Fr. 150.-- / 500.--



2. Anbauten, Umbauten und Sanierungen			
a) vereinfachtes Verfahren	Fr.	150.--	/ 800.--
b) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	200.--	/ 1'000.--
3. Neubauten von Scheunen und Ställen			
a) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	500.--	/ 1'500.--
4. Wohnhäuser			
a) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	500.--	/ 2'000.--

4.5 Gewerbe- und Industriebauten

1. kleinere Bauvorhaben			
a) ohne Planaufgabe	Fr.	100.--	/ 400.--
b) vereinfachtes Verfahren	Fr.	150.--	/ 500.--
c) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	200.--	/ 600.--
2. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Lagergebäude			
a) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	400.--	/ 5'000.--
3. Büro- und Verwaltungsbauten			
a) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	500.--	/ 5'000.--
4. Verkaufsgeschäfte, Läden			
a) vereinfachtes Verfahren	Fr.	200.--	/ 1'000.--
b) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	300.--	/ 5'000.--
5. Gastgewerbebauten, Hotels, Kinos etc.			
a) vereinfachtes Verfahren	Fr.	200.--	/ 500.--
b) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	300.--	/ 5'000.--
6. gemischte Gewerbebauten			
a) vereinfachtes Verfahren	Fr.	200.--	/ 500.--
b) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	300.--	/ 5'000.--

Bei besonders umfangreichen und schwierigen Verfahren können die Maximalbeträge verdoppelt werden.

4.6 Neubauten von Wohnhäusern

1. Ein- und Zweifamilienhäuser / Reihenhäuser			
a) mit öffentlichem Auflageverfahren je H.	Fr.	500.--	/ 2'000.--
2. Mehrfamilienhäuser			
a) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	2'000.--	/ 5'000.--

Bei besonders umfangreichen und schwierigen Verfahren können die Maximalbeträge verdoppelt werden.

4.7 Diverses

1. Bauermittlungen	Fr.	200.--	/ 2'000.--
2. Verlängerung einer Baubewilligung			
a) ohne öffentliches Auflageverfahren	Fr.	100.--	/ 300.--
b) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	150.--	/ 350.--
3. Plan- und Projektänderungen			
a) ohne Planaufgabe	Fr.	100.--	/ 200.--
b) vereinfachtes Verfahren	Fr.	200.--	/ 500.--
c) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	250.--	/ 1'500.--
4. Genehmigung von Bauplatz- installationen	Fr.	100.--	/ 350.--



5. Abbruchbewilligung			
a) ohne Auflageverfahren	Fr.	100.-- /	300.--
b) vereinfachtes Verfahren	Fr.	150.-- /	350.--
c) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	200.-- /	500.--
6. Schutzraumbewilligungen bis 50 SP	Fr.	100.-- /	150.--
7. öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen			
a) Beseitigungsrevers	Fr.	100.--	
b) Ausnützungstransfer	Fr.	100.--	
c) Grenzabstandsverpflichtungen	Fr.	100.-- /	200.--
d) Schutzraummitbenützungrechte	Fr.	100.-- /	200.--
8. private Kanalisations- und Strassenprojekte			
a) vereinfachtes Verfahren	Fr.	100.-- /	300.--
b) mit öffentlichem Auflageverfahren	Fr.	150.-- /	1'500.--

4.8 Rückzug und Abweisung

Wird ein Gesuch vor der Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen oder muss das Gesuch abgelehnt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 40 % - 60 % der ordentlichen Baubewilligungstaxe in Rechnung gestellt.

Art. 5 Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes

1. Normaltarif	pro Monat Fr. 2.-- / m ²
2. Kernzone	pro Monat Fr. 3.-- / m ²
3. sofern Fussgängerpassagen erstellt werden	50 % der Ansätze 1. + 2.
4. Plätze und verkehrsfreie gemeindeeigene Liegenschaften	wird von Fall zu Fall festgelegt, im Maximum Ansatz 1. oder 2.

Art. 6 Signalisationen

1. Signalisation von Umleitungen im Zusammenhang mit Bauplatzinstallationen	Verrechnung nach effektivem Aufwand
2. Verkehrsbeschränkungen (z.B. P-Verbot) Bewilligungsverfahren, Inseratekosten exkl. Bewilligungsgebühr der kantonalen Instanzen	je Fr. 150.-- (bei 3 - 4 Gesuchstellern zusammengefasst)
3. Verkehrsbeschränkungen (wenn nicht mit weiteren Verkehrsbeschränkungen zusammengefasst werden kann)	nach effektivem Aufwand

Art. 7 Schlussbestimmungen

- ¹ Dieser Gebührentarif tritt per 1. April 2003 in Kraft.
- ² Er gilt für alle zu diesem Zeitpunkt zu veranlagenden Verwaltungshandlungen, ausgenommen sind hängige Rechtsmittelverfahren.
- ³ Der Gebührentarif vom 24. März 1992 wird aufgehoben.